

3/2023 Juni

C 14118

derm

Praktische Dermatologie



Gesundheitspolitische Auswirkungen durch das sogenannte Regulierungsgesetz

Leseranfrage von G. M. aus S.

Frage

Welche gesundheitspolitischen Auswirkungen würde das aktuell geplante sogenannte Regulierungsgesetz der »Lauterbach-Gesetzgebung« haben?

Antwort

Zunächst sind sicherlich positive Aspekte in dieser Gesetzgebung intendiert. Die Schaffung von Transparenz zu Inhaberstrukturen, die Verhinderung einer lokalen Monopolstellung eines einzigen Betreibers, die Stärkung ärztlicher Unabhängigkeit und die Sicherung nachhaltig hoher Qualität in der Patientenversorgung sind Ziele, deren Wert außer Frage stehen dürfte.

Problematisch ist die kritische Haltung gegenüber Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) generell und solchen in professioneller Betreiberschaft im Speziellen. Dabei werden die vielfältigen Vorteile übersehen, die sich aus dieser Organisationsform für die dort tätigen Ärztinnen und Ärzte sowie insbesondere für die dort behandelten Patienten ergeben können.

Beispielhaft seien aufgeführt: die Entlastung von administrativen Tätigkeiten der dort tätigen Ärzte, die fachliche Spezialisierung innerhalb eines MVZ (dadurch mehr Angebot »unter einem Dach«), das Angebot ausgedehnter Öffnungszeiten sowie die Nutzung von Einkaufsvorteilen innerhalb eines Verbunds. Nicht zuletzt wählen immer mehr junge Ärztinnen und Ärzte diese Form des Arbeitens, die für viele zeitgemäßer scheint als das Führen einer eigenen Praxis, mit allen damit verbun-

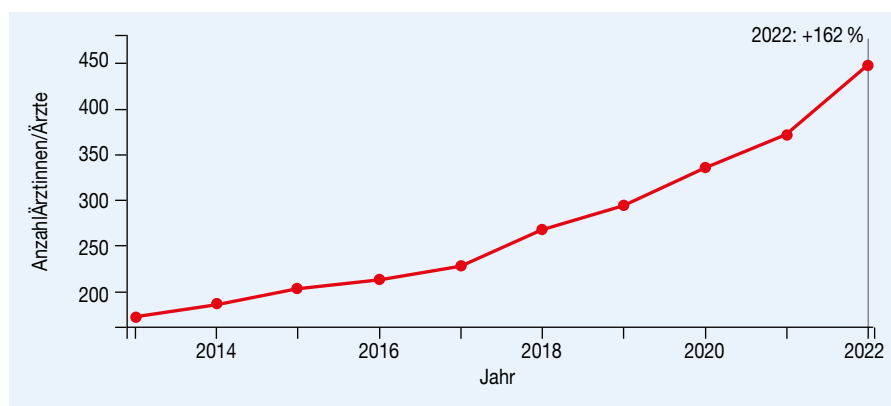


Abb. 1: Anzahl der Hautärztinnen und Hautärzte, die in MVZs oder anderen Einrichtungen tätig sind (Quelle: Statistische Informationen aus dem Bundesarztregister, KBV)

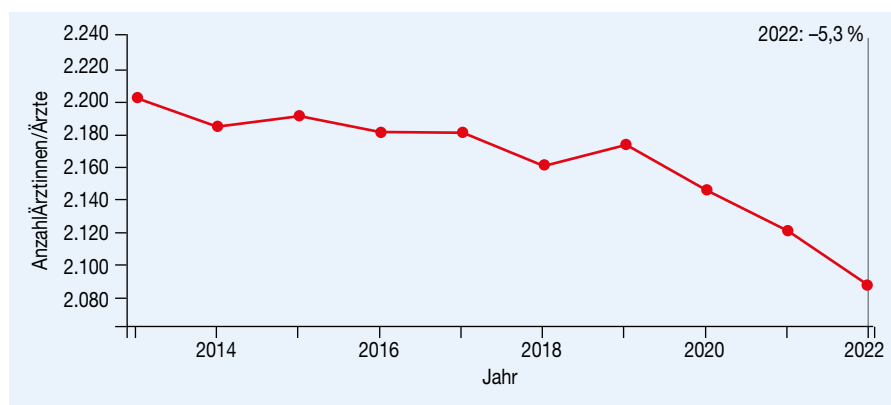


Abb. 2: Anzahl der Hautärztinnen und Hautärzte, die in einer Einzelpraxis tätig sind (Quelle: Statistische Informationen aus dem Bundesarztregister, KBV)

denen Chancen und Risiken (Abb. 1 u. 2).

Würde beispielsweise das strenge Postulat eines räumlichen und fachlichen Bezugs eines MVZ zu seinem Trägerkrankenhaus durchgesetzt, wären viele professionelle Betreiber (so ja auch die Intention des Gesetzgebers) nicht mehr in der Lage, neue MVZs zu gründen und/oder zu übernehmen. Denn dann wäre es ihnen nicht mehr möglich, rechtlicher Eigentümer des MVZ zu sein. Die Trägerschaft von MVZs wäre dann im Wesentlichen auf Ärztinnen/Ärzte oder Kommunen be-

schränkt – auch heute eine wichtige Form der Trägerschaft, aber eben nicht die einzige.

Gerade im Hinblick auf den zum Teil enormen Kapitalbedarf in einigen Facharzttrichtungen als Folge des fortwährenden medizinischen Fortschritts droht hier ein Wegfall relevanter Versorgungsstrukturen.

Auch in anderen Bereichen (z.B. Krankenhaus) hat sich aus einer Trägervielfalt eher gesunder Wettbewerb entwickelt, der am Ende für alle Beteiligten positiv war.

Weiterhin soll – und das ist für potenziell abgebende Ärztinnen und Ärzte wohl am Eingreifendsten – der typische »Einbringungsweg« eines Kassensitzes in ein MVZ unterbunden werden, die sogenannte »Einbringung zu Gunsten einer Anstellung«. Auf diesem Wege ist es Praxisabgebenden aktuell möglich, ihr Lebenswerk in die Organisationsform eines MVZ einzubringen, mehrere Jahre (in der Regel 3 Jahre) in diesem MVZ weiter tätig zu sein, um dann perspektivisch Arbeitszeit zu reduzieren und schließlich zu gegebenem Zeitpunkt auszuscheiden.

Die gesetzgeberischen Überlegungen gehen dahin, diesen Weg der Praxisübergabe nicht mehr zuzulassen, so dass dann der unsichere Weg über eine Ausschreibung des Kassensitzes gegangen werden müsste – mit ungewissem Ausgang.

Nicht mehr die/der Praxisabgebende entscheiden dann mehr über die Zukunft ihres/seines Lebenswerks und durch wen dies fortgeführt wird, sondern die Selbstverwaltung, in diesem Fall die Zulassungsausschüsse der Kassenärztlichen Vereinigungen. Dies nach Kriterien, die im Grundsatz zutreffend sein mögen, aber den individuellen Anforderungen und Wünschen der beteiligten Parteien nicht unbedingt entsprechen und daher für die Abgebenden (und die Käufer) hohe Unsicherheiten mit sich bringen.

Insgesamt scheint es, dass die sehr große Gefahr besteht, »das Kind mit dem Bade auszuschütten«. Es ist zu hoffen, dass die Legislative mit Vernunft und Augenmaß entscheidet, um die positiven Elemente des Gesetzesvorhabens umzusetzen und nicht kontraproduktiv über das Ziel hinauszuschießen – im Interesse aller Beteiligten, vor allem aber der Patienten.

Interessenkonflikt

Der Autor erklärt, dass er sich bei der Erstellung des Beitrags von keinen wirtschaftlichen Interessen leiten ließ

und dass kein Interessenkonflikt besteht. *Prof. Christian Raulin* leitet gemeinsam mit seiner Ehefrau *Dr. Sabine Raulin* das 2005 gegründete Medizinische Versorgungszentrum Dres. Raulin GmbH in Karlsruhe und ist seit 2023 im Verbund mit *medermis clinics®*.

Anschrift des Verfassers:

*Prof. Dr. med. Christian Raulin
MVZ Dres. Raulin
und Kollegen GmbH
Kaiserstraße 104
76133 Karlsruhe
E-Mail info@raulin-und-kollegen.de*